

Studienordnung
für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies)
der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* (Neufassung)
vom 08.04.2015

Präambel

Der Fakultätsrat der Fakultät I der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* hat aufgrund des § 19 Abs. 2 in Verbindung mit § 72 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I /14, Nr. 18) die folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies) erlassen.*

Inhaltsübersicht

- § 1 Gegenstand der Studienordnung
- § 2 Zulassung
- § 3 Studiendauer
- § 4 Studienziele
- § 5 Inhalt des Studiums
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Lehrveranstaltungsformen
- § 8 Studienplan
- § 9 Studienfachberatung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Gegenstand der Studienordnung

Die Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung in der jeweils gültigen Fassung Inhalte, Anforderungen und Aufbau des Studiums im Masterstudiengang Medienwissenschaft (Media Studies) mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.)

§ 2 Zulassung

Die Zulassung zum Studium wird in der Ordnung zur Feststellung der studiengangsbezogenen Eignung für die Masterstudiengänge der Filmuniversität Babelsberg *KONRAD WOLF* in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Studiendauer

Das Regelstudium umfasst vier Semester und kann nur jeweils zum Wintersemester begonnen werden. Der Arbeitsaufwand pro Semester beträgt jeweils 30 Leistungspunkte (Vollzeit). Die ständige Kommission des Masterstudiengangs *Medienwissenschaft (Media Studies)* sorgt im Rahmen der Lehrplanung und durch individuelle Studienberatungen dafür, dass das Studium in der vorgegebenen Zeit abgeschlossen werden kann.

§ 4 Studienziele

(1) Der konsekutive Masterstudiengang *Medienwissenschaft (Media Studies)* vermittelt den Studierenden künstlerisch-wissenschaftliche und theoretisch-methodische Kompetenzen im Bereich

moderner audiovisueller Medien und in deren wissenschaftlich-publizistischem Umfeld. Die Schwerpunkte der Ausbildung liegen im Bereich der Rezeptionsästhetik, Medienanalyse, der Medienkonzeption und -planung sowie der qualitativen und quantitativen Publikums- und Zielgruppenforschung.

(2) In den künstlerisch-wissenschaftlichen Modulen und den medienwissenschaftlichen Forschungsmodulen entwickeln die Studierenden Kompetenzen, die sie zur eigenständigen Planung und Durchführung sowohl von künstlerisch-wissenschaftlichen Entwicklungsprojekten als auch zu empirischen Forschungsprojekten befähigen. Die angeeigneten Fertigkeiten befähigen die Absolventinnen und Absolventen dazu, eine Vermittlerrolle zwischen der Produktion von Filmen und Fernsehsendungen, ihrer Verbreitung in Kino, Fernsehen und anderen Medien sowie ihrer Nutzung im Alltag der verschiedenen Publika einzunehmen. Zudem ermöglicht das Studium den Absolventinnen und Absolventen eine wissenschaftliche Mitarbeit in Einrichtungen der Medien- und Rezipientenforschung sowie in universitären Forschungseinrichtungen.

(3) Im Einzelnen gehören zu den Studienzielen des Masterstudiums:

- Vertiefung und Ergänzung der im BA erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen und methodischen Kenntnisse der Medienwissenschaft, -forschung und -praxis
- Vertiefung und Ergänzung der in einem künstlerischen BA erworbenen theoretisch-wissenschaftlichen und methodischen Reflexion künstlerischer Praxis
- Befähigung zu selbstständiger künstlerischer und künstlerisch-wissenschaftlicher Projektarbeit
- Befähigung zur selbständigen Durchführung von medien- und kommunikationswissenschaftlichen Forschungsprojekten
- Befähigung zur Teamarbeit
- Befähigung zur Orientierung auf dem internationalen, globalen Medienmarkt
- Befähigung zur Orientierung in der internationalen Kreativwirtschaft
- Befähigung zur Orientierung in der internationalen Szene künstlerischer Produktion
- Befähigung zur kritischen und kompetenten Reflexion künstlerischer Praxis
- die weiterführende Berufsqualifikation (zur Promotion).

*genehmigt von der Präsidentin am 13.05.2015

§ 5 Inhalt des Studiums

(1) Verbunden mit dem Ziel, die Studierenden zum wissenschaftlich-künstlerischen Umgang mit Theorien, Fragestellungen und Methoden der Disziplinen der Medienwissenschaft zu qualifizieren, werden:

- Kenntnisse über Entstehung und Entwicklung von audiovisuellen Medien im Zusammenhang mit Wirkungs- und Wahrnehmungsstrukturen,
- ästhetische und soziale Aspekte der Wechselwirkungen von Künsten und Medien,
- Planung und Konzeptionierung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten im Medienbereich vermittelt.

Die Lehrinhalte sind international ausgelegt und vertiefen die Kenntnisse der Studierenden in einer auf den globalen Medienmarkt bezogenen Perspektive.

(2) Forschungsprojekte und künstlerisch-wissenschaftliche Entwicklungsprojekte sind als Projektarbeiten in das Studium integriert. Sie werden von theoretischen und methodischen Lehrveranstaltungen begleitet.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst 63,5 SWS mit einer Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten.

(2) Das Studium ist in 8 Pflichtmodule und 9 Wahlpflichtmodule. Siehe Modulbeschreibungen im Anhang.

Pflichtmodule beinhalten die Studienmodule *Analyse* (1), *Medientheorie* (2), *Medienkonzeption und -planung* (3), *Publikums- und Zielgruppenforschung* (4), *Ästhetik und Dramaturgie* (5), *Spezielle Methoden* (10) und *Freies Studium* (17) sowie das *Projektmodul Projektmanagement „SehSüchte“* (9). Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Projektarbeit und Exkursionen abgehalten.

Wahlpflichtmodule beinhalten

1. Studienmodule *Mediengeschichte* (6), *Globale Kommunikation* (7) und *Kinder- und Jugendkultur* (8). Die Lehrveranstaltungen werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Übungen und Exkursionen abgehalten.

2. Wissenschaftliche Forschungsmodule *Geschichte von Film und Fernsehen* (11), *Populäre Unterhaltung* (12), *Production Studies* (13) sowie *Kinder, Jugend und Medien* (14). Die Module bestehen aus begleitenden theoretischen und methodischen Seminaren und Projektarbeit. Die

Studierenden wählen zwei der Module für ihren Forschungsschwerpunkt.

3. die künstlerisch-wissenschaftlichen Forschungsmodule *Multimedia-Konzeption/ Stoffentwicklung* (15) und *Programmplanung und Formatentwicklung* (16). Die Module bestehen in der Regel aus begleitenden theoretischen und methodischen Seminaren und Projektarbeit. Die Studierenden wählen eines der Module für ihren Entwicklungsschwerpunkt.

(3) Die **Wahlpflichtmodule** können nur in folgenden Kombinationen studiert werden: Modul 11 (Geschichte von Film und Fernsehen) und Modul 12 (Populäre Unterhaltung) mit den Modulen 6 (Mediengeschichte) und 7 (Globale Kommunikation); Modul 11 (Geschichte von Film und Fernsehen) und Modul 13 (Production Studies) mit den Modulen 6 (Mediengeschichte) und 7 (Globale Kommunikation); Modul 11 (Geschichte von Film und Fernsehen) und Modul 14 (Kinder, Jugend, Medien) mit den Modulen 6 (Mediengeschichte) und 8 (Kinder- und Jugendkultur); Modul 12 (Populäre Unterhaltung) und Modul 13 (Production Studies) mit den Modulen 6 (Mediengeschichte) und 7 (Globale Kommunikation); Modul 12 (Populäre Unterhaltung) und Modul 14 (Kinder, Jugend, Medien) mit den Modulen 7 (Globale Kommunikation) und 8 (Kinder- und Jugendkultur); Modul 13 (Production Studies) und Modul 14 (Kinder, Jugend, Medien) mit den Modulen 7 (Globale Kommunikation) und 8 (Kinder- und Jugendkultur).

(4) Die beiden gewählten Forschungsmodule werden im 3. Semester mit einem Projektbericht abgeschlossen.

(5) **Freies Studium** (17) beinhaltet Lehrveranstaltungen aus anderen MA-Studiengängen der Filmuniversität Babelsberg KONRAD WOLF sowie Lehrveranstaltungen aus philologischen und sozialwissenschaftlichen Fächern der Berliner und Potsdamer Hochschulen sowie künstlerische Projekte und Praktika. Die Wahl des Moduls erfolgt nach Neigung der Studierenden.

(6) Die **Masterarbeit** entsteht in der Regel aus einem Forschungsmodul.

(7) Ein Teil der Lehre kann in englischer Sprache stattfinden.

§ 7 Lehrveranstaltungsformen

Folgende Lehrveranstaltungsformen werden angeboten:

- Einzelunterricht (E): Vermittlung von künstlerischen und/oder technologischen und/oder wissenschaftlichen Kompetenzen an

einen einzelnen Studierenden durch Erarbeitung einer eigenen künstlerischen Position in dialogischer Auseinandersetzung.

- Vorlesung (V): In Vorlesungen werden künstlerische, technologische, theoretisch-wissenschaftliche und methodische Kenntnisse in der Verantwortung der Fachprofessur größeren Lerngruppen vermittelt und in der Regel durch das Selbststudium vertieft.
- Übung (Ü): Eine Übung ist in der Regel eine Lehrveranstaltung, in der in einer der sonstigen Lehrveranstaltungen erworbene Kenntnisse exemplarisch angewendet und vertieft werden.
- Seminar (S): Gruppenunterricht zur gemeinsamen Erarbeitung eines künstlerisch-praktischen, theoretischen, wissenschaftlichen und/oder methodischen Themenkomplexes. Die aktive Mitarbeit der Studierenden hat in Seminaren einen hohen Stellenwert.
- Kolloquium (Koll): In Kolloquien wird der künstlerische oder wissenschaftliche Diskurs in Gruppen unter methodischen und künstlerischen oder wissenschaftlichen Aspekten (u. a. auch in der gemeinsamen Lehre mehrerer Lehrkräfte) entwickelt.
- Wissenschaftliches Projekt (WissP): Ein wissenschaftliches Projekt ist in der Regel die in der Gruppe betreute, weitgehend selbständig praktische Realisierung eines typischerweise interdisziplinären wissenschaftlichen Vorhabens.
- Werkstatt/Workshop (Werk/Work): Kompakt durchgeführte Veranstaltung mit Theorie- und Praxisanteil, bei der die Praxis überwiegt.
- Exkursion (Ex): Exkursionen ergänzen die Fachveranstaltungen des Studiums durch Bildungs- und Lehrangebote außerhalb der Hochschule. Dazu gehört auch die Kontaktaufnahme mit Einrichtungen, die den Studierenden mögliche zukünftige Arbeitsfelder bieten.

§ 8 Studienplan

Ein exemplarischer Studienablaufplan ist als Anlage beigefügt. Dieser stellt beispielhaft dar, mit welchen Veranstaltungen Module absolviert werden können und welche Module in welchen Seminaren zur angemessenen Arbeitslastverteilung abgeschlossen werden sollten.

§ 9 Studienfachberatung

Eine fach- und berufsbezogene Studienberatung wird durch die Lehrkräfte des Studiengangs sowie durch Medienpraktiker zu Beginn und im Verlauf des Studiums wie folgt durchgeführt:

(1) Zu Beginn des Studiums werden die Studierenden über die Struktur des Studiums informiert, auf die Zusammenhänge der einzelnen Lehrgebiete, auch studiengangübergreifend, hingewiesen sowie in allen das Studium und die Prüfungen betreffenden Fragen beraten und mit der Prüfungsordnung bekannt gemacht.

(2) Jede/Jeder Studierende wird einer Mentorin/einem Mentor zugeordnet, die/der sie/ihn während ihres/seines Studiums nach Bedarf insbesondere in der Studiengestaltung, bei der zeitlichen Planung und der inhaltlichen Ausrichtung ihres/seines Studiums beratend unterstützt. Die Zuordnung erfolgt innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums durch die Studiendekanin/den Studiendekan.

(3) Am Ende des 1. und 2. Semesters erfolgt eine individuelle Studienberatung durch die hauptamtlich Lehrenden des Studiengangs im Hinblick auf die individuelle Schwerpunktsetzung der Studierenden in den künstlerisch-wissenschaftlichen Modulen und den medienwissenschaftlichen Forschungsmodulen sowie für das freie Studium.

(4) Vermittlung von Fachberatungen durch Praktikerinnen und Praktiker aus Institutionen und Unternehmen der Medienproduktion, der Mediendistribution und der Medienforschung.

§ 10 Inkrafttreten

Die Studienordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anlage: Modulbeschreibungen, Studienplan